Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/321
I-32-321-1

Vorlagen-Nummer
2554/2021

Freigabedatum
23.08.2021

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 19.09.2021

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.09.2021

Begründung

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 18.08.2021 ist vor dem Hintergrund der verspäteten Antragstellung durch den Dachverband der Interessengemeinschaften „Veedellieben e.V." und mit Blick auf den Termin am 19.09.2021 zwingend erforderlich.

Aufgrund der verzögerten Antragstellung und der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der zu beteiligenden Institutionen nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit angemessener Anhörungsfrist, ist vor dem Hintergrund der sitzungsfreien Zeit eine Vorlageneinbringung unter der Gewährleistung der Sitzungsreihenfolgen nicht möglich. Eine fristgerechte Beteiligung der vorberatenden Ausschüsse Wirtschaftsausschuss und des Ausschusses Allgemeine Rechtsfragen /Vergabe und Internationales ist ebenfalls nicht möglich.

Beschluss:

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Köln empfehlen wir dem Rat, aufgrund des vom Dachverband eingereichten Antrags, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt gemäß § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2021 am 19.09.2021 anlässlich des Tag des Veedels.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
20.08.2021	zugestimmt	gez. Hupke Bezirksbürgermeister	gez. Leitner 2. stellv. Bezirksbürgermeister

Begründung

Der Rat hat zuletzt in seiner Sitzung am 10.09.2020 (Vorlagen-Nr.: 2030/2020) den von den Interessen- und Werbegemeinschaften gestellten Antrag für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich des Tags des Veedels am 08.11.2020 genehmigt.

Auch in diesem Jahr, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der Corona-Pandemie, beantragt, namentlich der Dachverband der Kölner Interessengemeinschaften „Veedellieben e.V.“, die Genehmigung des dritten Tags des Veedels am 19.09.2021 im Kölner Stadtgebiet Auf den Vortrag des Dachverbandes wird nachfolgend verwiesen (s. Anlagen 2 und 2.1). Vom Dachverband werden die in der Anlage 4 in den Veedeln geplanten Anlässe/Aktionen/Veranstaltungen an diesem Tag beschrieben.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelsbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit mehr als 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind. Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW und damit auch in Köln aufgrund der verfügten Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen. Nach dem monatelangen nahezu vollständigen Lockdown gelten auch noch nach der positiven Entwicklung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie, weiterhin Einschränkungen.
Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW in 2020 haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen (vgl. Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020).

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht. Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber den Vorjahren zur Folge hat.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Köln durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist. Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben.

Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot (https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/). Mitte Juni 2020 schätzte jeder fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein (Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020). Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Coronakrise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen.

Die Umfrage des Handelsverbandes NRW zur Situation im Einzelhandel von 07/2020 (s. Verwaltungsvorlage 2030/2020 Anlage 4) belegt eindrucksvoll, dass in den Kalenderwochen 17–19 von über 40 der Unternehmen nur Umsätze von 20–40 % des Vorjahres generiert wurden.

Die DIHK Blitzumfrage vom Mai 2020 belegt die Einschätzung des Handels, dass jeder achte eine

Existenzbedrohung (Insolvenz) für sich sieht. Knapp vier von 5 Unternehmen (78 %) rechneten für das Gesamtjahr 2020 mit einem erheblichen Rückgang ihrer Umsätze (https://www.dihk.de/resource/blob/23678/8c0d2a3825d536b5ebc3a71b3caa2cf2/blitzumfrage-corona-nr-3-data.pdf).

Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteils am Jahresumsatz von 3 %, würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i. H. v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Die durch die Coronaschutzverordnungen erlassenen Beschränkungen, haben den Umsatzverlust für den Handel wachsen lassen.

Der über Monate andauernde „Lockdown“ hat einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur des Einzelhandels gefährden.

Die Corona-Pandemie, ihre erheblichen Auswirkungen und deren Abmilderung stellen einen weiteren nicht normierten Sachgrund dar. Es gilt diese Folgen im öffentlichen Interesse so gut wie möglich aufzufangen, vielleicht sogar zu beseitigen.
Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber*Innen und Beschäftigte), aber auch für den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Monate ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können.

Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen.
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Ladeninhaber*innen wird durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen war und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt ist. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausgefallen und die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar waren. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass der Vortrag des Dachverbandes auch das Vorliegen des öffentlichen Interesses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW begründet.
Mit Schreiben vom 15.07.2021/19.07.2021 wurde den Institutionen nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW (Gewerkschaften, Kirchen, IHK zu Köln, Handelsverband Aachen - Düren - Köln und der Handwerkskammer zu Köln) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen/ Ergebnis

Mit Schreiben vom 20.07.2021 hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die beabsichtigte sonntägliche Öffnung abgelehnt (s. Anlage 5 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor).

Mit Schreiben vom 21.07.2021 unterstützt die Industrie- und Handelskammer zu Köln den eingereichten Antrag und die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntag (Anlage 6 anonymisiert; Original liegt der

Verwaltung vor).

Der ev. Kirchenverband Köln und Region hat am 22.07.2021 Stellung zum verkaufsoffenen Sonntag bezogen (Anlage 7 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, DGB Region Köln-Bonn, hat mit Schreiben vom 22.07.2021, Anlage 8 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor) zum Tag des Veedel Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 30.07.2021 hat der Handelsverband Aachen-Düren-Köln zur beantragten Sonntagsöffnung Stellung genommen (s. Anlage 9 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor).

Die KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH unterstützt mit Schreiben vom 16.08.2021 ebenfalls die Genehmigung der beantragten Verkaufsstellenöffnung (Anlage 11 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor).

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Köln die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Stadt Köln zu genehmigen.

Belege für die schwierige Situation der Kölner Handels- und Verkaufsstellen und der Verkaufsstellen im Land NRW ergeben sich aus der Medienberichterstattung und den im Internet zu entnehmenden Darstellungen, die in Anlage 10 exemplarisch, aber nicht abschließend aufgezeigt werden.

Die vom Dachverband vorgetragenen Daten, Zahlen, Fakten (s. auch Anlage 3) sind auch durch die vorgenannten Quellen nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt.

Es werden von der Verwaltung keinerlei Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der vorgetragenen existenzbedrohenden Fakten erhoben.

Die Öffentlichkeit und auch der Kölner Handel haben nach der Lockerung der Einschränkungen der CoronaSchVO mit wenigen Ausnahmen vorbildlich gezeigt, dass Handel und Öffentlichkeit sich auf die weiterhin bestehenden Einschränkungen eingelassen haben und diese nachahmenswert leben.

Die Einhaltung der aktuellen Corona-Regelungen am Tag des Veedels, dem 19.09.2021, ist obligatorisch und wird von den Antragstellenden, dem Handel und der Öffentlichkeit beachtet werden.

Hinweis:

Aufgrund der Sommerpause ist eine Beteiligung der Fachausschüsse vor der Sitzung des Rates nicht möglich.

Die Bezirksvertretungen werden über diese Dringlichkeitsvorlage, wegen der fehlenden Möglichkeit, diese im Rahmen der üblichen Sitzungsreihenfolge zu erreichen, per Dringlichkeitsentscheidung angehört.

Anlage 1 RVO 2021
Anlage 2 und 2.1 Antrag final Dachverband
Anlage 3 Umfrage lokale Händler
Anlage 4 Einreichungen der IGs anonymisiert
Anlage 5 Stellungnahme Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Anlage 6 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer zu Köln
Anlage 7 Stellungnahme des evangelischen Kirchenverbands
Anlage 8 Stellungnahme DGB Region Köln-Bonn
Anlage 9 Stellungnahme Handelsverband Aachen-Düren-Köln
Anlage 10 Medienberichterstattung
Anlage 11 KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

Hinweis: Die Anlagen 3 und 4 werden zur Ressourcenschonung nur im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.